
Quick-Check MaRisk 2021

6. Novelle der MaRisk - Mindestanforderungen an das Risikomanagement
gem. Rundschreiben 10/2021 der BaFin vom 16.08.2021

Neu-Isenburg, 22. September 2021

Fundstelle	Beschreibung	Verantwortung	Einordnung	Frist	erl.
AT 1 Tz. 6	Änderung der Definition von "systemrelevante Institute" hin zu „bedeutende Institute" gem. SSM-Verordnung. Für VR-Banken dergestalt relevant, dass die MaRisk-Regelungen für bedeutende Institute im Rahmen des Proportionalitätsprinzips grundsätzlich keine Anwendung finden.	Gesamtbanksteuerung	neu	31.12.2021	<input type="checkbox"/>
AT 2.1 Tz. 1	Einige Anforderungen des Rundschreibens erstrecken sich nur auf Institute mit einer NPL-Quote (brutto) von 5% oder mehr, sofern die NPL-Quote an zwei aufeinanderfolgenden Quartalsstichtagen überschritten wird. Als relevante Quartalsstichtage sind der 30. September 2021 und der 31. Dezember 2021 von Bedeutung, da die erhöhten Anforderungen für Institute mit hohem NPL-Bestand bereits unmittelbar nach Ablauf der Übergangsfrist am 31. Dezember 2021 gelten. Die Definition der NPL- und NPE-Quote ergibt sich aus dem aufsichtlichen Meldewesen (FINREP). Ob ein Institut als Institut mit hohem NPL-Bestand einzustufen ist, richtet sich nach der Quote notleidender Kredite (brutto) von 5% oder mehr. Zur Berechnung der NPL-Quote wird der Bruttobuchwert der notleidenden Kredite und Darlehen durch den Bruttobuchwert der gesamten Darlehen und Kredite geteilt (in Übereinstimmung mit der NPE-Definition). Bei Quotenüberschreitung gelten die erhöhten Anforderungen an das Management von NPEs. Der Begriff der ausgefallenen Risikopositionen reicht weiter und umfasst neben ausgefallenen Krediten und Darlehen z.B. auch ausgefallene Schuldverschreibungen.	Kreditorganisation	neu	31.12.2021	<input type="checkbox"/>
AT 2.1 Tz. 2	Änderung des Begriffs "Wertpapierhandelsbanken" durch "große Wertpapierfirmen " gem. Wertpapierinstitutsgesetz. Nachdem es sich bei den VR-Banken um Kreditinstitute nach § 1 Abs. 1 KWG bzw. um CRR-Institute handelt, resultiert aus dieser Änderung grundsätzlich kein Handlungsbedarf.	Gesamtbanksteuerung	Präzisierung	unmittelbar	<input type="checkbox"/>
AT 2.3 Tz. 3	Ergänzung der Finanzinstrumente im Sinne des § 1 Abs. 11 KWG um "g) Geschäfts in Kryptowerten", welche insbesondere im Hinblick auf die Aufbau- und Ablauforganisation im Handelsgeschäft zu berücksichtigen sind.	Gesamtbanksteuerung	neu	31.12.2021	<input type="checkbox"/>
AT 4.1 Tz. 1	Zu beachten ist die Zusammenfassung unwesentlicher Risiken . Das heißt, werden mehrere Risiken jeweils als unwesentlich eingestuft, die zusammengefasst aber wesentlich sind, müssen die Verfahren zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit eine angemessene Berücksichtigung auch der zusammengefassten Risiken gewährleisten.	Gesamtbanksteuerung	Präzisierung	unmittelbar	<input type="checkbox"/>
AT 4.1 Tz. 2, 3 und 11	Implementierung der ICAAP Terminologien (normative und ökonomische Perspektive) zur formalen Umsetzung der neuen Risikotragfähigkeitskonzeption nach dem ICAAP-Leitfaden. Daneben erfolgt durch die Verknüpfung der RTF mit Strategie und Risikosteuerungs- sowie Risikocontrollings-Prozessen die Klarstellung, dass im Rahmen der wie üblich vorzunehmenden Kapitalplanung auch eine Planung des Kapitalbedarfs bzw. dessen Sicherstellung durch geeignete Maßnahmen zu erfolgen hat. Die zwingende Umsetzung des ICAAPS wurde mit den MaRisk-Anpassungen nicht begründet, womit der Annex bis auf Weiteres anwendbar ist.	Gesamtbanksteuerung	Präzisierung	unmittelbar	<input type="checkbox"/>

Fundstelle	Beschreibung	Verantwortung	Einordnung	Frist	erl.
AT 4.2 Tz. 1	Es erfolgt die Klarstellung, dass die Strategien mindestens jährlich zu überprüfen sind. Unterjährige Anpassungsbedarfe bei der Veränderung wesentlicher Planungsannahmen sind im Rahmen einer anlassbezogenen Prüfung zu berücksichtigen.	Kreditorganisation/Gesamtbanksteuerung	Präzisierung	unmittelbar	<input type="checkbox"/>
AT 4.2 Tz. 1	Anpassung des Anwenderkreises auf "bedeutende" Institute bei besonderen strategischen Aspekten/Aussagen zur Möglichkeit der Verbesserung von Aggregationskapazitäten für Risikodaten. Für VR-Banken dergestalt relevant, dass die MaRisk-Regelungen für bedeutende Institute im Rahmen des Proportionalitätsprinzips grundsätzlich keine Anwendung finden.	Kreditorganisation/Gesamtbanksteuerung	Anpassung	31.12.2021	<input type="checkbox"/>
AT 4.2 Tz. 1	Für Institute mit hohem NPL-Bestand besteht die Pflicht, eine Strategie für notleidende Risikopositionen und einen entsprechenden Implementierungsplan festzulegen und regelmäßig zu überprüfen. Sowohl die Strategie als auch der Implementierungsplan müssen hierbei hinreichend institutsbezogen individualisiert sein. Allgemeine Musterlösungen sind hierfür nicht ausreichend.	Kreditorganisation/Gesamtbanksteuerung	neu	31.12.2021	<input type="checkbox"/>
AT 4.2 Tz. 3	Pflicht für Institute mit hohem NPL-Bestand eine Strategie für notleidende Risikopositionen einzuführen um deren Reduzierung auf ein vorab festgelegtes NPE-Ziel über einen realistischen, aber hinreichend ambitionierten Zeithorizont sicherzustellen. Zudem werden die zentralen Bausteine für die Entwicklung und Umsetzung der Strategie definiert.	Kreditorganisation/Gesamtbanksteuerung	neu	31.12.2021	<input type="checkbox"/>
AT 4.3.2 Tz. 1	Ergänzung der Erläuterung, dass die Institute für eine angemessene Beurteilung, Steuerung und Überwachung von Risiken sowie für die Bereitstellung von Informationen relevante Daten vorzuhalten haben. Hierunter fallen insbesondere Daten zu Sicherheiten und zu der Beziehung zwischen Sicherheit und zugrunde liegender Transaktion. Es ist davon auszugehen, dass diese Anforderung durch den vorhandenen Datenhaushalt im operativen Banksystem erfüllt ist.	Gesamtbanksteuerung	Präzisierung	unmittelbar	<input type="checkbox"/>
AT 4.3.2 Tz. 3	Es erfolgt die Klarstellung, dass über die Risikosituation einschließlich vorhandener Risikokonzentrationen zu berichten bzw. zu informieren ist. Jedoch sollten relevante Risikotreiber bereits vor dieser Klarstellung in der Berichterstattung Berücksichtigung gefunden haben.	Gesamtbanksteuerung	Präzisierung	unmittelbar	<input type="checkbox"/>
AT 4.3.3 Tz. 1	Ausweitung des Stresstestportfolios durch Berechnung von Sensitivitäts- "und" Szenarioanalysen . Die bisherige "oder"-Formulierung entfällt künftig. Damit kann ggf. die Verdopplung des Stresstestportfolios einhergehen, da auf Ebene der Risikoarten und Gesamtbank nach dem Wortlaut historische hypothetische und inverse Stresstest sowohl mittels Szenario- als auch durch Sensitivitätsanalysen zu beurteilen sind. Sensitivitätsanalysen stellen wohl risikoartenbezogene Stresstest dar (Auslegung).	Gesamtbanksteuerung	Präzisierung	unmittelbar	<input type="checkbox"/>
AT 4.3.4 Tz. 1	Anpassung des Anwenderkreises auf "bedeutende Institute" gem. SSM-Verordnung. Zudem ist das Proportionalitätsprinzip ausdrücklich erwähnt. Für VR-Banken dergestalt relevant, dass die MaRisk-Regelungen für bedeutende Institute im Rahmen des Proportionalitätsprinzips grundsätzlich keine Anwendung finden.	Gesamtbanksteuerung	Anpassung	31.12.2021	<input type="checkbox"/>

Fundstelle	Beschreibung	Verantwortung	Einordnung	Frist	erl.
AT 4.4.1 Tz. 2	<p>Zuweisung der NPE-bezogenen Anforderungen an das Risikocontrolling von Insituten mit hohem NPL-Bestand (NPL-Quote > 5%) über die Erläuterungen.</p> <p>Überwachung des NPL-Bestandes inklusive Strategieüberwachung anhand eines vorgegebenen Mindestkatalogs von KPIs.</p> <p>Darüber hinaus sind Auswirkungen auf interne wie regulatorische Eigenmittelanforderungen durch das Risikocontrolling zu beachten. Anpassungen/Ergänzungen der Organisationsrichtlinien sowie ggf. des Berichtswesens sind vorzunehmen.</p> <p>Es erfolgt zudem die Klarstellung, dass die Risikocontrolling-Funktion sich zur Erfüllung dieser Aufgaben anderer marktunabhängiger Einheiten und deren Informationen bedienen kann, sofern sie diese plausibilisiert.</p>	Gesamtbanksteuerung	neu	31.12.2021	<input type="checkbox"/>
AT 4.4.1 Tz. 4	<p>Die Aufbauorganisation wurde konkretisiert und es wurden Votierungs- und Genehmigungskompetenzen ergänzt.</p> <p>Für VR-Banken ist diese Klarstellung positiv zu bewerten.</p>	Gesamtbanksteuerung	Präzisierung	unmittelbar	<input type="checkbox"/>
AT 4.4.1 Tz. 5	Anpassung des Anwenderkreises auf "bedeutende Institute" gem. SSM-Verordnung. Für VR-Banken dergestalt relevant, dass die MaRisk-Regelungen für bedeutende Institute im Rahmen des Proportionalitätsprinzips grundsätzlich keine Anwendung finden.	Gesamtbanksteuerung	Anpassung	31.12.2021	<input type="checkbox"/>
AT 4.4.2 Tz. 1	Verweisänderung WpHG	Gesamtbanksteuerung	Präzisierung	unmittelbar	<input type="checkbox"/>
AT 4.4.2 Tz. 4	<p>Klarstellung, dass "bedeutende" Institute grundsätzlich eine eigenständige Compliance-Einheit einzurichten haben. Auch erfolgt die Festlegung, was in der Compliance-Einheit angesiedelt werden darf.</p> <p>Für VR-Banken dahingehend relevant, dass die MaRisk-Regelungen für bedeutende Institute im Rahmen des Proportionalitätsprinzips grundsätzlich keine Anwendung finden.</p>	Gesamtbanksteuerung	Anpassung	31.12.2021	<input type="checkbox"/>
AT 4.4.2 Tz. 7	<p>Definition der Berichterstattung der Compliance-Funktion an das Aufsichtsorgan. Es wird insbesondere festgelegt, dass grundsätzlich an jedes Mitglied des Aufsichtsorgans berichtet werden sollte. Es sei denn, es ist ein entsprechender Beschluss über die Einrichtung eines Ausschusses vorhanden und der Vorsitzende des Ausschusses informiert regelmäßig das gesamte Aufsichtsorgan. Dennoch hat jedes Mitglied des Aufsichtsorgans weiterhin das Recht die Berichterstattung einzusehen.</p> <p>Für VR-Banken im Rahmen der künftigen Berichterstattung zu berücksichtigen.</p>	Gesamtbanksteuerung	Präzisierung	unmittelbar	<input type="checkbox"/>
AT 4.5 Tz. 1	<p>Es wird die Konkretisierung vorgenommen, dass die Ausweitung des Risikomanagement auf Gruppenebene auch auf Auslagerungsbeziehungen erfolgt. Die Verantwortung über die Einhaltung der Anforderungen an die Auslagerung hat das übergeordnete Unternehmen.</p> <p>Dies hat zur Folge, dass die Anforderungen an das Auslagerungsmanagement von Institutsgruppen im Sinne der MaRisk AT 4.5 anzupassen sind.</p>	Auslagerungsmanagement/Gesamtbanksteuerung	Präzisierung	unmittelbar	<input type="checkbox"/>

Fundstelle	Beschreibung	Verantwortung	Einordnung	Frist	erl.
AT 5 Tz. 3	<p>Aufnahme der Erläuterung, dass die Regelungen zu Verfahrensweisen bei Auslagerungen die zentralen Phasen des Lebenszyklus von Auslagerungsvereinbarungen zu umfassen haben und die Definition der Grundsätze, Zuständigkeiten und Prozesse enthalten sein muss.</p> <p>Gleichzeitig sollen die Regelungen zu Verfahrensweisen hinsichtlich der Auslagerungen sicherstellen, dass die Werte und der Verhaltenskodex des Auslagerungsunternehmens mit denen des auslagernden Instituts in Einklang stehen.</p> <p>Es ist daher zu prüfen, ob die bisher festgelegten Grundsätze, Zuständigkeiten und Prozesse diesen Anforderungen genügen und ggf. eine Anpassung vorzunehmen.</p> <p>Zudem ist aktuell offen, wie der Lebenszyklus von Auslagerungsvereinbarungen auszulegen ist. Für IT-Dienstleistungen erfolgt häufig die Ausrichtung am Lebenszyklus von IT-Services, was durch die Orientierung der IT-Dienstleister am ITIL-Framework möglich ist.</p> <p>In Einzelfällen kann der Verhaltenskodex von Bedeutung sein. Dies ist z.B. bei Themen zur Nachhaltigkeit vorstellbar.</p>	Auslagerungsmanagement/Gesamtbanksteuerung	Anpassung	31.12.2021	<input type="checkbox"/>
AT 5 Tz. 3c	<p>Klarstellung, dass es sich um Regelungen für "bedeutende" Institute handelt.</p> <p>Für VR-Banken dergestalt relevant, dass die MaRisk-Regelungen für bedeutende Institute im Rahmen des Proportionalitätsprinzips grundsätzlich keine Anwendung finden.</p>	Auslagerungsmanagement/Gesamtbanksteuerung	Anpassung	31.12.2021	<input type="checkbox"/>
AT 5 Tz. 3f	<p>Es erfolgt die Ausweitung der Regelungen zu Verfahrensweisen bei allen Auslagerungen. Die bisherige Konkretisierung auf "wesentliche" Auslagerungen wurde gestrichen.</p>	Auslagerungsmanagement/Gesamtbanksteuerung	neu	31.12.2021 / 31.12.2022	<input type="checkbox"/>
AT 7.2 Tz. 2	<p>Klarstellung, dass die Integrität, Verfügbarkeit, Authentizität sowie Vertraulichkeit der Daten für alle Bestandteile des Informationsverbunds sicherzustellen sind.</p> <p>Zusätzlich erfolgt die Aufnahme der Definition des Informationsverbunds in die Erläuterung.</p> <p>Damit erfolgt die Anpassung der MaRisk im Zuge der BAIT-Novelle. Die Verbundinformation des BVR zur BAIT ist entsprechend zu beachten.</p>	IT/BAIT	Präzisierung	unmittelbar	<input type="checkbox"/>
AT 7.2 Tz. 5	<p>Klarstellung, dass auch durch von Mitarbeitern der Fachbereiche betriebene Anwendungen als individuelle Datenverarbeitung (IDV) zu klassifizieren und entsprechend zu steuern sind.</p> <p>Gemäß 8.1 BAIT hat der IT Betrieb die Anforderungen zu erfüllen, welche sich aus der Umsetzung der Geschäftsstrategie sowie aus den IT-unterstützten Geschäftsprozessen ergeben.</p> <p>In Bezug auf die individuelle Datenverarbeitung (IDV) sind die Vorgaben in Kapitel 7 und 8 der BAIT zu berücksichtigen.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird die Prüfung dahingehend empfohlen, dass die Regelungen der Institute auch den Betrieb von Anwendungen durch die Mitarbeiter umfassen. Ergänzend wird auf die Verbundinformation des BVR zur BAIT verwiesen.</p>	IT/BAIT	Präzisierung	unmittelbar	<input type="checkbox"/>

Fundstelle	Beschreibung	Verantwortung	Ein- ordnung	Frist	erl.
AT 7.3 Tz. 1	<p>Das Institut hat Ziele zu definieren und einen daraus abgeleiteten Notfallprozess festzulegen. Es erfolgt zudem die Klarstellung, dass es sich um einen Managementprozess für Notfallkonzepte handelt, der u. a. die Notfallkonzepte anlassbezogen überprüft.</p> <p>Es erfolgt die Klarstellung, dass das Konzept jährlich zu aktualisieren ist und mindestens vierteljährlich respektive anlassbezogen eine Berichtspflicht gegenüber der Geschäftsleitung besteht.</p> <p>In den Erläuterungen wurden Definitionen zu "Zeitkritischen Aktivitäten und Prozesse", "Auswirkungsanalysen" sowie "Risikoanalysen" aufgenommen.</p> <p>Institute haben ihren bankindividuellen Notfallmanagementprozess an die neuen Festlegungen anzupassen bzw. zu erweitern und die Definition von (Mindest-) Szenarien vorzunehmen.</p> <p>Diese Anpassung der MaRisk entspricht den Anpassungen der BAIT.</p>	IT/BAIT	Präzisierung	unmittelbar	<input type="checkbox"/>
AT 7.3 Tz. 2	<p>Das Notfallkonzept muss Geschäftsfortführungs- sowie Wiederherstellungspläne enthalten. Zudem erfolgt die Klarstellung, dass bei Notfällen eine angemessene interne wie externe Kommunikation sicherzustellen ist. Sofern die Auslagerung von zeitkritischen Aktivitäten und Prozessen erfolgt, hat das auslagernde Institut sowie das Auslagerungsunternehmen aufeinander abgestimmte Notfallkonzepte vorzuhalten.</p> <p>Ergänzend wurde eine Erläuterung der notwendigen Inhalte von Notfallkonzepten sowie Notfallszenarien aufgenommen.</p>	IT/BAIT	Präzisierung	unmittelbar	<input type="checkbox"/>
AT 7.3 Tz. 3	<p>Klarstellung, dass der Nachweis für die Wirksamkeit und Angemessenheit des Notfallkonzeptes regelmäßig zu überprüfen ist. Für zeitkritische Aktivitäten und Prozesse - wie auch von gängigen Standards eingefordert - hat diese Überprüfung mindestens jährlich und anlassbezogen zu erfolgen.</p> <p>Ausführungen zur Art und Weise der Überprüfung des Notfallkonzeptes wurden in den Erläuterungen aufgenommen.</p>	IT/BAIT	Präzisierung	unmittelbar	<input type="checkbox"/>
AT 9 Tz. 1	<p>Die Aufzählung von Leistungen des sonstigen Fremdbezugs wurden erweitert. Insoweit kann es vorkommen, dass in einzelnen Fällen eine bezogene Leistung keine Auslagerung nach AT 9 mehr darstellt, sondern als sonstiger Fremdbezug zu behandeln ist.</p>	Auslagerungsmanagement	Präzisierung	unmittelbar	<input type="checkbox"/>
AT 9 Tz. 1	<p>Im Erläuterungsteil ist eine klarstellende Formulierung für den Betrieb von Software durch externe Dritte aufgenommen worden.</p>	Auslagerungsmanagement	Präzisierung	unmittelbar	<input type="checkbox"/>
AT 9 Tz. 2	<p>Klarstellung, dass das Institut anhand einer Risikoanalyse zu bewerten hat, welche Risiken mit einer Auslagerung verbunden sind. Auf Basis der Risikoanalyse ist eigenverantwortlich festzulegen, welche wesentlichen Auslagerungen bestehen. Die Ergebnisse der Risikoanalyse sind in der Auslagerungs- und Risikosteuerung zu beachten.</p> <p>In den Erläuterungen wurden in Bezug auf die Risikoanalyse Beispiele für Risikokonzentrationen aufgenommen.</p>	Auslagerungsmanagement	Präzisierung	unmittelbar	<input type="checkbox"/>

Fundstelle	Beschreibung	Verantwortung	Einordnung	Frist	erl.
AT 9 Tz. 2	<p>Es wurde ergänzt, dass im Rahmen der Risikoanalyse politische Risiken, Maßnahmen zur Steuerung von Risiken, mögliche Interessenkonflikte und der Schutzbedarf der Daten und Kosten zu berücksichtigen sind.</p> <p>Zudem erfolgt die Konkretisierung, dass in der Risikoanalyse insbesondere zu berücksichtigen ist, inwiefern Auslagerungen von wesentlicher Bedeutung sind und diese im Rahmen der Risikosteuerungsprozesse Berücksichtigung finden.</p> <p>Es wird daher empfohlen, die bestehenden Regelungen des Risikosteuerungsprozesses zu überprüfen und ggf. anzupassen.</p>	Auslagerungsmanagement	neu	31.12.2021	<input type="checkbox"/>
AT 9 Tz. 4	Auslagerungen dürfen nicht dazu führen, dass das Institut nur noch als leere Hülle (empty shell) existiert.	Auslagerungsmanagement	Präzisierung	unmittelbar	<input type="checkbox"/>
AT 9 Tz. 4	In den Erläuterungen neu ist, dass das Institut sicherzustellen hat, dass der Auslagerungsnehmer zur Ausübung der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse befugt ist und die erforderlichen Erlaubnisse und Registrierungen vorweisen kann.	Auslagerungsmanagement	neu	31.12.2021	<input type="checkbox"/>
AT 9 Tz. 5	<p>Es wurde eine erweiterte Möglichkeit der vollständigen Auslagerung von besonderen Funktionen unter bestimmten Bedingungen (Schwesterinstitute in Institutsgruppen) formuliert.</p> <p>Diese Formulierung ist nur für Institutsgruppen von Bedeutung.</p>	Auslagerungsmanagement	neu	31.12.2021	<input type="checkbox"/>
AT 9 Tz. 7	<p>Der Auslagerungsvertrag bei wesentlichen Auslagerungen bedarf der Textform.</p> <p>Zudem ist in den Erläuterungen die Klarstellung von „Zutritt, Zugang oder Zugriff“ aufgenommen worden.</p>	Auslagerungsmanagement	Präzisierung	unmittelbar	<input type="checkbox"/>
AT 9 Tz. 7	<p>Die notwendigen Vertragsinhalte sind erweitert worden. Nunmehr sind folgende Inhalte zusätzlich notwendig:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Datum Beginn und ggf. Ende der Auslagerungsvereinbarung, – anwendbares Recht für die Auslagerungsvereinbarung, – Standorte der Dienstleistungsausübung und/oder maßgeblicher Datenspeicherung und -verarbeitung sowie Benachrichtigungspflicht bei Standortwechsel – vereinbarte Dienstleistungsgüte mit eindeutig festgelegten Leistungszielen, – soweit zutreffend, Versicherungsnachweise, – Anforderungen für die Umsetzung und Überprüfung von Notfallkonzepten. <p>Über die Erläuterungen wird empfohlen Informations- und Prüfungsrechte auch bei nicht wesentlichen Auslagerungen zu vereinbaren.</p> <p>Zudem sind Angaben zu Kündigungsrechten, Sonstigen Sicherheitsanforderungen und dem Ort der Durchführung der Dienstleistung aufgenommen worden.</p> <p>Die bestehenden Auslagerungsvereinbarungen sind zu überarbeiten und an die neuen Vorgaben anzupassen.</p>	Auslagerungsmanagement	neu	31.12.2021 / 31.12.2022	<input type="checkbox"/>

Fundstelle	Beschreibung	Verantwortung	Einordnung	Frist	erl.
AT 9 Tz. 9	<p>Klarstellung, dass eine angemessene Steuerung der Risiken für alle Auslagerungen erforderlich ist. Die Beschränkung auf "wesentliche Auslagerungen" entfällt.</p> <p>Hier sind bestehende Auslagerungen zu überprüfen und die ggf. notwendigen Anforderungen an die Daten zu erfüllen.</p>	Auslagerungsmanagement	Präzisierung	unmittelbar	<input type="checkbox"/>
AT 9 Tz. 9	Für wesentliche Auslagerungen wird die laufende Überwachung der Leistung des Auslagerungsunternehmens anhand vorzuhaltender Kriterien wie z.B. Key Performance Indicators, Key Risk Indicators sowie vertraglich vereinbarter Informationen des Auslagerungsunternehmens festgelegt. Die Qualität der erbrachten Leistung ist regelmäßig zu beurteilen.	Auslagerungsmanagement	neu	31.12.2021 / 31.12.2022	<input type="checkbox"/>
AT 9 Tz. 10	<p>Es wird ergänzt, dass auch für die Dokumentation wesentlicher Auslagerungen klare Verantwortlichkeiten im Institut festzulegen sind.</p> <p>Im Erläuterungsteil wird klargestellt, dass der Revisionsbeauftragte der Geschäftsleitung unmittelbar zu unterstellen ist.</p>	Auslagerungsmanagement	Präzisierung	unmittelbar	<input type="checkbox"/>
AT 9 Tz. 11	<p>In den Erläuterungen wird klargestellt, dass die mit der Weiterverlagerung verbundenen Risiken im Rahmen der Risikoanalyse zu bewerten sind.</p> <p>Die Inhalte der Risikoanalyse sind daher zu prüfen und ggf. anzupassen.</p>	Auslagerungsmanagement	Präzisierung	unmittelbar	<input type="checkbox"/>
AT 9 Tz. 12	<p>Neu eingefügt wurde die Verpflichtung für Institute die Auslagerungen vornehmen, dass zentrale Auslagerungsbeauftragte im Institut selbst einzurichten sind.</p> <p>Auch wird in den Erläuterungen klargestellt, dass der zentrale Auslagerungsbeauftragte einer Organisationseinheit anzugehören hat, die unmittelbar der Geschäftsleitung unterstellt ist bzw. eine direkte Berichtslinie zur Geschäftsleitung sichergestellt sein muss. In kleineren, weniger komplexen Instituten kann diese Funktion auch von einem Mitglied der Geschäftsleitung ausgeübt werden. Auch kann der Auslagerungsbeauftragte identisch sein mit dem Leiter des zentralen Auslagerungsmanagements.</p> <p>Es besteht daher künftig das Erfordernis, einen zentralen Auslagerungsbeauftragten zu benennen. Zudem ist zu beachten, dass die Funktion des Auslagerungsbeauftragten selbst nicht auslagerbar ist.</p>	Auslagerungsmanagement	neu	31.12.2021	<input type="checkbox"/>
AT 9 Tz. 13	<p>Der Auslagerungsbeauftragte (bisher optional das zentrale Auslagerungsmanagement) hat mindestens jährlich einen Bericht über die wesentlichen Auslagerungen zu erstellen und der Geschäftsleitung zur Verfügung zu stellen. Zudem ist anlassbezogen zu berichten.</p> <p>Für VR-Banken ist besonders die Erläuterung von Bedeutung, in welcher klargestellt wird, dass die Berichterstattung bei kleineren, weniger komplexen Instituten im Rahmen einer Vorstandssitzung ausreichend ist.</p>	Auslagerungsmanagement	neu	31.12.2021	<input type="checkbox"/>
AT 9 Tz. 14	<p>Neu eingefügt wurde die Einrichtung und das Vorhalten eines aktuellen Auslagerungsregisters mit Informationen über alle Auslagerungsvereinbarungen.</p> <p>Das Auslagerungsregister hat alle Auslagerungsvereinbarungen einschließlich der Auslagerungsvereinbarungen mit Auslagerungsunternehmen innerhalb einer Institutsgruppe oder eines Finanzverbundes zu enthalten. Zudem ist bei Weiterverlagerungen von wesentlichen Auslagerungen von dem auslagernden Institut festzulegen, ob der weiter zu verlagernde Teil wesentlich und dieser wesentliche Teil im Auslagerungsregister zu erfassen ist.</p>	Auslagerungsmanagement	neu	31.12.2021	<input type="checkbox"/>

Fundstelle	Beschreibung	Verantwortung	Einordnung	Frist	erl.
AT 9 Tz. 15	<p>Erleichterungen für Gruppen und Finanzverbände im Auslagerungsmanagement:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Auf Gruppen- oder Verbundebene findet im Rahmen der Risikoanalyse das Risiko- und Notfallmanagement der Gruppen- oder Verbundebene Berücksichtigung. – Für Mehrmandanten-Dienstleister auf Gruppen- oder Verbundebene besteht die Möglichkeit der Aggregation des zentralen Auslagerungsmanagements. – Bei der Risikoberichterstattung innerhalb einer Gruppe/eines Verbundes besteht die Möglichkeit einer zentralen Vorauswertung, welche den auslagernden Instituten die weitere Verwendung erleichtert. – Bei gruppen- und verbundinternen Auslagerungen kann auf die Erstellung von Ausstiegsprozessen und Handlungsoptionen verzichtet werden. – Sofern gruppen- oder verbundintern ein zentrales Auslagerungsregister eingerichtet ist, muss sichergestellt sein, dass das institutsindividuelle Auslagerungsregister ohne größere Verzögerung bei Bedarf abrufbar ist. <p>In den Erläuterungen ist hinsichtlich der gemeinsamen Notfallkonzepte angeführt, dass Institute den für sie relevanten Teil des gemeinsamen Notfallkonzepts auf Gruppen- oder Verbundebene erhalten müssen.</p>	Auslagerungsmanagement	neu	31.12.2021	<input type="checkbox"/>
BTO 1.2 Tz. 2	<p>Aufnahme der Pflicht zur jährlichen Überprüfung der Wertermittlungsverfahren sowie erstmalige und anpassungsbezogene Genehmigungspflicht durch die Geschäftsleitung.</p> <p>Diese Vorgabe ist bei der Einführung und Änderung neuer Verfahrensvorschriften umzusetzen. Sofern VR-Banken die Wertermittlungen nach BelWertV bzw. der WER3.0 vornehmen ist davon auszugehen, dass die Anforderungen erfüllt sind. Dennoch ist zu prüfen, ob die Einführung des Wertermittlungsverfahrens wie nunmehr verpflichtend vorgesehen durch die Geschäftsleitung genehmigt wurde.</p>	Kreditorganisation	Präzisierung	unmittelbar	<input type="checkbox"/>
BTO 1.2 Tz. 3	Die mit der Wertermittlung von Immobiliensicherheiten betrauten sachverständigen Personen (intern wie extern) haben über die notwendigen Qualifikationen und Erfahrungen zu verfügen. Zudem dürfen sie nicht in den Kreditvergabeprozess und die Kreditweiterbearbeitung bzw. -entscheidung eingebunden sein. Interessenkonflikte sind auszuschließen. Es ist eine angemessene Rotation (nach zwei aufeinanderfolgenden Einzelbewertungen) von Sachverständigen sicherzustellen.	Kreditorganisation	neu	31.12.2021	<input type="checkbox"/>
BTO 1.2 Tz. 4	Sofern Wertermittlungen von Immobiliensicherheiten durch externe Sachverständige erstellt werden, hat das Institut - wie bisher schon - die Immobilienbewertung zu plausibilisieren und ggf. eigene Erkenntnisse und Informationen bei der Beurteilung zu berücksichtigen.	Kreditorganisation	Präzisierung	unmittelbar	<input type="checkbox"/>
BTO 1.2.2 Tz. 2	In den Erläuterungen wurde die Präzision für endfällige Kredite dahingehend aufgenommen, dass das Institut in Abhängigkeit vom Risikogehalt der Engagements die Beurteilung der Rückzahlungsfähigkeit durchzuführen hat. Hintergrund ist, dass allein auf Grund der fortlaufenden Zahlung der fälligen Zinsbeträge nicht auf die Rückführung des Gesamtkreditbetrags am Laufzeitende geschlossen werden kann.	Kreditorganisation	Präzisierung	unmittelbar	<input type="checkbox"/>

Fundstelle	Beschreibung	Verantwortung	Einordnung	Frist	erl.
BTO 1.2.2 Tz. 3	Klarstellung in den Erläuterungen, dass der alleinige Einsatz von Marktschwankungskonzepten zur Überwachung von Immobiliensicherheiten nicht ausreichend ist. Vielmehr bedarf es ergänzend eigener Marktbeobachtungen und Analysen für das relevante Sicherheitenportfolio , um zu prüfen, inwieweit das Marktschwankungskonzept für das eigene Portfolio repräsentativ ist und für welche Immobilien es herangezogen werden kann.	Kreditorganisation	Präzisierung	unmittelbar	<input type="checkbox"/>
BTO 1.2.4 Tz. 2	Klarstellung, dass mit Übergang in die Intensivbetreuung Maßnahmen mit dem Ziel der Engagementrückführung in die Normalbetreuung zu ergreifen und zu überwachen sind. In den Erläuterungen sind zudem mögliche Maßnahmen innerhalb der Intensivbetreuung benannt.	Kreditorganisation	Präzisierung	unmittelbar	<input type="checkbox"/>
BTO 1.2.5 Tz. 1	In den Erläuterungen wird ergänzt, dass bei der Festlegung der Kriterien für den Übergang in die Problemerkreditbearbeitung auch die Indikatoren für die Einstufung als notleidende Risikoposition (NPE) zu berücksichtigen sind. Zudem sollen Institute mit hohem NPL-Bestand separate NPE-Abwicklungseinheiten einrichten. Für VR-Banken wird die Einrichtung von NPE-Abwicklungseinheiten regelmäßig durch das Vorhalten der Problemerkreditbearbeitung erfüllt.	Kreditorganisation	neu	31.12.2021	<input type="checkbox"/>
BTO 1.2.5 Tz. 2	Im Zuge der Engagementüberleitung in die Sanierung bzw. Abwicklung hat eine Überprüfung der Werthaltigkeit von Sicherheiten und ggf. neue, unter Realisationsgesichtspunkten erstellte Wertermittlung zu erfolgen. Die Erläuterungen weisen darauf hin, dass die Wertermittlung nach Realisationsgesichtspunkten grundsätzlich Engagements der Abwicklung betrifft, da hier die bevorstehende Verwertung in den Vordergrund tritt. Der Sicherheitenwert ist daher ggf. abzuzinsen und unter Berücksichtigung von angemessenen Wertabschlägen herzuleiten. Sowohl der Verzicht als auch die Verwendung von Wertabschlägen ist angemessen zu begründen. Die Ermittlung von Realisationswerten ist in der Abwicklungspraxis gerechtfertigt. Dies ist auch dann der Fall, wenn der ermittelte Realisationswert über dem Beleihungswert liegt, nachdem die im Beleihungswert liegenden stillen Reserven im Zuge der bevorstehenden Verwertung zeitnah realisiert werden und damit in der Wertfindung zu heben sind. Eine Abzinsung wird bei der Engagementzuordnung in die Abwicklung regelmäßig nicht mehr erforderlich sein, da bei Realisationswerten eine zeitnahe Verwertung erfolgt und im Falle von Beleihungswerten sämtliche den Wert beeinflussenden Effekte bereits in der Ermittlung des Beleihungswerts Berücksichtigung gefunden haben. Die erforderlichen Abschläge sind im Rahmen der Beleihungswertermittlung bzw. bei Ermittlung der Beleihungsgrenze bereits Bestandteil der Berechnung. Hinsichtlich der Realisationswerte ist regelmäßig der Abschlag entsprechend der vollstreckungsrechtlichen Vorschriften über 30% vorzunehmen.	Kreditorganisation	Präzisierung	unmittelbar	<input type="checkbox"/>
BTO 1.2.5 Tz. 3	Entscheidet sich das Institut trotz Erfüllung der Kriterien für den Übergang in die Sanierung bzw. Abwicklung für einen Verbleib in der Intensivbetreuung, ist künftig zusätzlich die Werthaltigkeit der Sicherheiten zu prüfen. In den VR-Banken wird dies regelmäßig im Rahmen der erneuten Zuordnungsentscheidung zur Intensivbetreuung im Rahmen der Bestandsaufnahme durchgeführt und dokumentiert.	Kreditorganisation	Präzisierung	unmittelbar	<input type="checkbox"/>

Fundstelle	Beschreibung	Verantwortung	Einordnung	Frist	erl.
BTO 1.2.5 Tz. 7	Es erfolgt die Konkretisierung, dass geeignete Abwicklungsmaßnahmen festzulegen und diese regelmäßig zu überwachen sind. D.h. es muss eine detaillierte Auflistung der beabsichtigten Abwicklungsmaßnahmen angefertigt und nachgehalten werden. Nur allgemeine Beschreibungen sind nicht mehr ausreichend.	Kreditorganisation	Präzisierung	unmittelbar	<input type="checkbox"/>
BTO 1.2.5 Tz. 8	Sofern ein Institut Rettungserwerbe (eigener Erwerb von Sicherheiten als Vermögenswerte in der Bilanz des Instituts) in Betracht zieht, ist eine Richtlinie zu entwickeln, die das Verfahren zum Erwerb von gestellten Sicherheiten nebst der beabsichtigten Haltedauer und dem Verfahren zur angemessenen Bewertung und Überprüfung der Vermögenswerte beschreibt.	Kreditorganisation	neu	31.12.2021	<input type="checkbox"/>
BTO 1.2.5 Tz. 9	Die Überwachung von notleidenden Risikopositionen hat anhand geeigneter Fristen für die Behandlung von un-/besicherten NPE zu erfolgen die sicherstellen, dass die Bestände in einem angemessenen Zeitraum abgebaut werden. Ergänzung der Erläuterung, dass das Institut zu beurteilen hat, inwieweit notleidende Risikopositionen mit länger andauernden Zahlungsrückständen einbringlich sind. Auch die Angemessenheit der Risikovorsorge ist in diesem Zusammenhang zu prüfen. Bei der Festlegung der Fristen und der Mindestdeckung für un-/besicherte NPE sind die aufsichtlichen Vorgaben z.B. der CRR zu beachten. Für VR-Banken insoweit relevant, dass ggf. konkrete Fristen zu ergänzen sind.	Kreditorganisation	Präzisierung	unmittelbar	<input type="checkbox"/>
BTO 1.2.6 Tz. 1	Im Rahmen der Ermittlung des Risikovorsorgebedarfs hat die Überprüfung der Werthaltigkeit von Sicherheiten oder ggf. eine neue Wertermittlung zu erfolgen.	Kreditorganisation	Präzisierung	unmittelbar	<input type="checkbox"/>
BTO 1.2.6 Tz. 3	Die Methoden und Verfahren zur Risikovorsorge sind durch Rückvergleiche regelmäßig zu überprüfen um Abweichungen zwischen der gebildeten Risikovorsorge und den tatsächlich eingetretenen Verlusten bis zur vollständigen Ausbuchung des Engagements möglichst zu vermeiden. Diese neue Anforderung erfordert, dass die Risikovorsorge auf Positionsebene erfolgt, damit bei Rückflüssen ein Abgleich je Position möglich ist.	Kreditorganisation	neu	31.12.2021	<input type="checkbox"/>
BTO 1.3.1 Tz. 1	Es wird festgelegt, dass die Durchführung von Forbearance-Maßnahmen ein Kriterium der Risikofrüherkennung darstellt.	Kreditorganisation	Präzisierung	unmittelbar	<input type="checkbox"/>
BTO 1.3.2 Tz. 1	Die Definition von Forebarance-Maßnahmen (gemäß dem aufsichtlichen Meldewesen) wird vorgenommen. Zudem wird klargestellt, dass bei der Festlegung der Kriterien für den Übergang in die Intensivbetreuung und Problemerkreditbearbeitung auch Kreditengagements mit Forebarance-Maßnahmen zu berücksichtigen sind.	Kreditorganisation	Präzisierung	unmittelbar	<input type="checkbox"/>

Fundstelle	Beschreibung	Verantwortung	Einordnung	Frist	erl.
BTO 1.3.2 Tz. 2	<p>Implementierung einer Forbearance-Richtlinie und Vorgabe, dass diese regelmäßig überprüft werden muss.</p> <p>Folgende Punkte müssen beinhaltet sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Prozesse und Verfahren zur Gewährung von Forbearance-Maßnahmen einschließlich Zuständigkeit und Verfahren zur Entscheidungsfindung, – Beschreibung der verfügbaren Forbearance-Maßnahmen einschließlich der in den Verträgen enthaltenen Maßnahmen, – Informationsanforderungen zur Prüfung der Tragfähigkeit der Maßnahmen, – Dokumentation der gewährten Maßnahmen sowie – Prozess und Messgrößen für die Überwachung der Wirksamkeit. <p>VR-Banken haben ihre Arbeitsanweisungen um die entsprechenden Inhalte zu erweitern.</p>	Kreditorganisation	Präzisierung	unmittelbar	<input type="checkbox"/>
BTO 1.3.2 Tz. 3	<p>Das Institut hat Kriterien festzulegen, anhand derer eine angemessene Einstufung und ggf. Umgliederung von Forbearance-Risikopositionen als notleidende oder nicht-notleidende Risikopositionen möglich ist.</p> <p>Es ist klargestellt, dass für einen Wechsel des Einstufungsstatus die Durchführung einer Analyse der finanziellen Lage des Kreditnehmers notwendig.</p> <p>Grundsätzlich sind auch hier die Vorgaben aus dem aufsichtlichen Meldewesen zu beachten. In den Erläuterungen sind jedoch zusätzlich Kriterien aufgeführt, wann eine Risikoposition als notleidend einzustufen ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Unangemessener Zahlungsplan, – Vertragsbedingungen erschweren die Beurteilung der regulären Rückzahlung, z.B. Tilgungsstundung von mehr als zwei Jahren, oder: – Es wurden Forderungsbeträge ausgebucht. <p>Zudem ist klargestellt, dass im Rahmen der Prüfung zur Aufhebung des Status "notleidend" auch die Auswirkungen dieser Aufhebung auf weitere Risikopositionen des Schuldners zu berücksichtigen sind.</p>	Kreditorganisation	neu	31.12.2021	<input type="checkbox"/>
BTO 1.3.2 Tz. 4	<p>Im Rahmen der Beurteilung zur Durchführung von Forbearance-Maßnahmen ist ausschließlich auf die Situation des Kreditnehmers abzustellen. Die Berücksichtigung von gestellten Sicherheiten oder Gartantien bleibt außen vor.</p> <p>Durch die Erläuterung wird klargestellt, dass bei Änderungen der Vertragsbedingungen zwischen Nachverhandlungen bei Kreditnehmern die sich nicht in finanziellen Schwierigkeiten befinden und solchen mit finanziellen Schwierigkeiten (Forbearance-Maßnahmen) zu unterscheiden ist.</p>	Kreditorganisation	neu	31.12.2021	<input type="checkbox"/>

Fundstelle	Beschreibung	Verantwortung	Einordnung	Frist	erl.
BTO 1.3.2 Tz. 5	<p>Es hat die Unterscheidung zwischen tragfähigen und nicht tragfähigen Forbearance-Maßnahmen zu erfolgen. Es können in Abhängigkeit von der Kreditart und -laufzeit sowohl kurzfristige als auch langfristige Forbearance-Maßnahmen zur Anwendung kommen. Ein Zeitraum von maximal 2 Jahren sollte für die Durchführung der kurzfristigen Maßnahmen jedoch nicht überschritten werden.</p> <p>Bei der Bewertung der Tragfähigkeit von Forbearance-Maßnahmen sind folgende Faktoren zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Rückzahlungsfähigkeit und damit Kapitaldienstfähigkeit, – mittel- bis langfristige Reduzierung des Kreditsaldos ist zu erwarten, – kurzfristige Forbearance-Maßnahmen kommen zur vorübergehenden Anwendung, wenn die begründete Erwartung besteht, dass der Schuldner nach Ablauf der Vereinbarung in der Lage ist, den ursprünglichen oder geänderten Betrag zurückzuzahlen, – die Maßnahme nicht dazu führt, dass für dieselbe Risikoposition mehrere aufeinanderfolgende Forbearance-Maßnahmen gewährt werden. 	Kreditorganisation	neu	31.12.2021	<input type="checkbox"/>
BTO 1.3.2 Tz. 6	<p>Der Prozess für die Gewährung der Forbearance-Maßnahmen und die Wirksamkeit der gewährten Maßnahmen sind in angemessenen Abständen vom Institut zu überwachen.</p> <p>Für die Überwachung kommen je nach Portfolio und Art der Forbearance-Maßnahmen folgende Messgrößen in Betracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gesundungsquote von Forbearance-Maßnahmen, – Zahlungseingangsraten aus Forborne-Risikopositionen, – Teilabschreibungen, die aus der Gewährung einer Forbearance-Maßnahme entstehen können. 	Kreditorganisation	neu	31.12.2021	<input type="checkbox"/>
BTO 1.4 Tz. 1	<p>Es erfolgt die Klarstellung, dass die Zuweisung einer nachvollziehbaren Risikoklasse unverzüglich vorzunehmen ist.</p>	Kreditorganisation	Präzisierung	unmittelbar	<input type="checkbox"/>
BTO 2.2.1 Tz. 2	<p>Bezüglich der Dokumentation der Abweichung von marktgerechten Bedingungen (i.d.R. auch durch Offenlegung gegenüber dem Kunden in der Geschäftsbestätigung) erfolgt die Verschiebung in die Erläuterungen.</p>	Gesamtbanksteuerung	Präzisierung	unmittelbar	<input type="checkbox"/>
BTO 2.2.1 Tz. 3	<p>Sofern Handelsgeschäfte nicht in einem Abwicklungs- oder Bestätigungssystem des Instituts erfasst werden, ist eine unverzügliche Bestätigung vom Kontrahenten zu verlangen.</p> <p>Die elektronische Bestätigung wird explizit als geeignet definiert.</p> <p>Für Geschäftsabschlüsse außerhalb der Geschäftsräume wird klargestellt, dass diese besonders zu kennzeichnen und spätestens am auf den Geschäftsabschluss folgenden Geschäftstag dem zuständigen Geschäftsleiter zur Kenntnis zu bringen sind.</p>	Gesamtbanksteuerung	Präzisierung	unmittelbar	<input type="checkbox"/>
BTO 2.2.2 Tz. 2	<p>In den Erläuterungen erfolgt die Präzisierung, dass für den Bestätigungsprozess innerhalb von Rahmenverträgen festgelegt werden kann, dass das Schweigen nach Ablauf einer im Voraus vereinbarten Frist als Gegenbestätigung anzusehen ist.</p>	Gesamtbanksteuerung	Präzisierung	unmittelbar	

Fundstelle	Beschreibung	Verantwortung	Einordnung	Frist	erl.
BTO 2.2.2 Tz. 3	Ebenfalls in den Erläuterungen ist das Bestätigungsverfahren bei OTC-Derivaten dargestellt, wonach es ausreichend ist, wenn eine Bestätigung gem. Art. 11 Abs. 1a) EMIR vorliegt sofern sie vom Handel unabhängig erfolgt und der Meldung an das Transaktionsregister nachgekommen wird.	Gesamtbanksteuerung	Präzisierung	unmittelbar	<input type="checkbox"/>
BTO 2.2.2 Tz. 5	Über die Erläuterungen wird die Möglichkeit zum Verzicht auf die Kontrolle der Marktgerechtigkeit näher dargestellt. Bei VR-Banken wird die Marktgerechtigkeitsprüfung auf Grund der Auslagerung an die DZ Bank regelmäßig keine praktische Relevanz haben.	Gesamtbanksteuerung	Präzisierung	unmittelbar	<input type="checkbox"/>
BTR 1 Tz. 4	Neue Erläuterungen zu kurzfristigen Emittenten-Limiten. Bei einer Haltedauer im Handelsbuch von weniger als 3 Monaten muss kein festgelegter Bearbeitungsprozess durchgeführt werden. Über die Erläuterungen wurde die Vorgehensweise für kurzfristige Emittentenlimite zu Zwecken des Handelns aufgenommen. Demnach ist eine Anrechnung von Handelsgeschäften auf kurzfristig eingeräumte Emittentenlimite ausreichend, sofern diese Emittentenlimite aus der Risikotragfähigkeitsrechnung und dem entsprechenden Limitsystem abgeleitet wurden und ausreichend Risikodeckungsmasse vorhanden ist. Limitierung der Nutzung von Soforthandelslinien im Anlagebuch für den Fall, dass der Emittent noch nicht bekannt ist. Für VR-Banken werden die Regelungen zum Handelsbuch regelmäßig von geringer Bedeutung sein. Hinsichtlich des Anlagebuchs wird aufsichtsrechtlich hingegen erwartet, dass insbesondere bei längeren Haltedauern, der unter Risikogesichtspunkten festgelegte Bearbeitungsprozess - im voraus - vollständig durchlaufen wurde.	Gesamtbanksteuerung	neu	31.12.2021	<input type="checkbox"/>
BTR 1 Tz. 7	Ergänzung in den Erläuterungen, dass auch die Erlösquoten aus Rettungserwerben in der Erlösquotensammlung zu berücksichtigen sind. Für Institute im Rahmen der Abwicklung von Kreditengagements zu berücksichtigen.	Gesamtbanksteuerung	neu	31.12.2021	<input type="checkbox"/>
BTR 3.2 Tz. 3	Es sind weitergehende Angaben zu Stressszenarien für kapitalmarktorientierte Institute aufgenommen worden. Die Relevanz für VR-Banken ist als gering einzustufen.	Gesamtbanksteuerung	Präzisierung	unmittelbar	<input type="checkbox"/>
BTR 4 Tz. 1	Änderung der Vorgaben in „ angemessenes Risikomanagement “ anstatt „angemessene Maßnahmen“. Hierbei handelt es sich um eine Konkretisierung, welche regelmäßig in der Praxis keine Auswirkungen hervorruft.	Gesamtbanksteuerung	Präzisierung	unmittelbar	<input type="checkbox"/>
BTR 4 Tz. 3	Klarstellung in den Erläuterungen, dass einzeln erfasste Schadensfälle aggregiert weiterzuverarbeiten sind, sofern sie dem gleichen Ereignis zugeordnet werden können (Sammelschäden).	Gesamtbanksteuerung	Präzisierung	unmittelbar	<input type="checkbox"/>

Fundstelle	Beschreibung	Verantwortung	Einordnung	Frist	erl.
BTR 4 Tz. 4	<p>Verfahren zur Beurteilung der operationellen Risiken müssen die wesentlichen Ausprägungen operationeller Risiken erfassen.</p> <p>In den Erläuterungen werden "Wesentliche Ausprägungen" definiert und klargestellt, dass im Zuge der Bewertung von operationellen Risiken nicht nur Schäden und bereits bekannte Risiken Berücksichtigung finden, sondern auch Informationen über Schwachstellen von zukünftig möglichen Ereignissen entsprechend zu beachten sind.</p>	Gesamtbanksteuerung	Präzisierung	unmittelbar	<input type="checkbox"/>
BTR 4 Tz. 5	<p>Auf Basis der identifizierten operationellen Risiken ist die Entscheidung herbeizuführen, ob und ggf. welche Maßnahmen zur Ursachenbeseitigung oder Risikosteuerung zu ergreifen sind. Die Umsetzung der Maßnahmen ist zu überwachen.</p> <p>In den Erläuterungen wurden Risikosteuerungsmaßnahmen beispielhaft aufgeführt: Versicherungen, Ersatzverfahren, Neuausrichtung von Geschäftsaktivitäten und Maßnahmen des Notfallmanagements.</p>	Gesamtbanksteuerung	Präzisierung	unmittelbar	<input type="checkbox"/>
BT 2.1 Tz. 3	<p>Verzicht auf eigene Prüfungshandlungen der Internen Revision unter bestimmten Bedingungen bei allen Auslagerungen (vormals nur bei "wesentlichen Auslagerungen") möglich.</p> <p>Zusätzlich wurde in den Erläuterungen dargelegt, dass die Interne Revision im Rahmen ihrer Tätigkeit auch auf Nachweise/Zertifikate auf Basis gängiger Standards zurückgreifen kann. Allerdings darf sich ein beaufsichtigtes Unternehmen im Rahmen der Revisionstätigkeit hinsichtlich wesentlicher Auslagerungen nicht allein darauf stützen.</p>	Interne Revision	neu	31.12.2021	<input type="checkbox"/>
BT 3.1 Tz. 1	Konkretisierung der Aktualität der Daten , welche grundsätzlich zum Stichtag des Risikoberichts zu erheben und zu berichten sind. Daten aus Vorperioden oder vorläufige Daten sind entsprechend zu kennzeichnen.	Gesamtbanksteuerung	Präzisierung	unmittelbar	<input type="checkbox"/>
BT 3.1 Tz. 5	Ergänzung des Wortlauts dahingehend, dass die Geschäftsleitung das Aufsichtsorgan mindestens vierteljährlich über die Risikosituation "einschließlich vorhandener Risikokonzentrationen" in angemessener Weise schriftlich zu informieren hat.	Gesamtbanksteuerung	Präzisierung	unmittelbar	<input type="checkbox"/>
BT 3.2 Tz. 3	Ergänzung, dass Institute mit hohem NPL-Bestand (> 5%) eine gesonderte Darstellung der notleidenden und Forborne-Risikopositionen sowie die Entwicklung der erworbenen Vermögenswerte (wenn Rettungserwerbe zur NPE-Strategie des Instituts gehören) im Rahmen des Risikoberichts vorzunehmen haben.	Gesamtbanksteuerung	neu	31.12.2021	<input type="checkbox"/>
BT 3.2 Tz. 5	Neufassung des Kreises der meldepflichtigen Institute (bedeutende oder kapitalmarktorientierte Institute) bzgl. der mindestens monatlichen Risikoberichterstattung über die Liquiditätsrisiken und die Liquiditätssituation.	Gesamtbanksteuerung	Präzisierung	unmittelbar	<input type="checkbox"/>
BT 3.2 Tz. 6	Durch die Anpassung BTR 4. Tz. 4 (wesentliche Schwächen und wesentliche potentielle Ereignisse) ist die Ergänzung der Mindestinhalte für OpRisk-Berichte erforderlich geworden. Insoweit ist das bestehende Berichtswesen anzupassen bzw. zu ergänzen.	Gesamtbanksteuerung	neu	31.12.2021	<input type="checkbox"/>
BT 3.2 Tz. 7	Ergänzung von " initiierte Gegenmaßnahmen " in die Formulierung und damit Erweiterung der vierteljährlichen Berichtspflicht zu operationellen Risiken um initiierte und bereits getroffene Gegenmaßnahmen.	Gesamtbanksteuerung	Präzisierung	unmittelbar	<input type="checkbox"/>